

Satzung des Verbunds Teilen & Leihen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verbund Teilen & Leihen".
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz e.V..
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist

- Förderung der Erziehung und Bildung für den Umwelt- und Klimaschutz
- Förderung von Wissenschaft und Forschung für den Umwelt und Umwelt- und Klimaschutz
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der zuvor genannten Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist:

- a. Umwelt- und Klimaschutz durch Reduktion von Konsum und damit des entsprechenden Ressourcenverbrauchs, durch gemeinschaftliche und damit effizientere Nutzung von Gebrauchsgegenständen sowie
- b. ein ressourcenschonender Einsatz von Gebrauchsgegenständen.

(1) Dies geschieht insbesondere durch:

- im Bereich der Erziehung und Bildung für den Umwelt- und Klimaschutz durch
 - o Beratung von Einzelpersonen, die sich auf den Weg machen wollen, um eine gemeinnützige Leihorganisation zu gründen
 - o Beratung und Weiterbildung zu (versicherungs-)rechtlichen und anderen Fragen, die im Zusammenhang mit gemeinnützigen Leihorganisationen stehen,
 - o Aufbau, Koordination und Entwicklung eines Netzwerks und einer Plattform, durch die sich die Mitglieder austauschen und gegenseitig fördern können,

- Beratung von Leihorganisationen im Hinblick auf die Beantragung von Fördergeldern,
 - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, auch und insbesondere zur Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o.g. Themenbereichen,
 - Vernetzung von bestehenden lokalen, regionalen und internationalen gemeinnützigen Leihorganisationen,
 - Entwicklung, Erprobung und Etablierung von Leihkonzepten und -angeboten
 - Unterstützung bei der kontinuierlichen Anpassung der Mitgliedsinitiativen an die gesetzlichen Rahmenbedingungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von gemeinnützigen Leihorganisationen sowie
 - gemeinsames Auftreten gegenüber Politik und Behörden.
- im Bereich von Wissenschaft und Forschung für den Umwelt- und Klimaschutz durch
 - die Evaluierung und Qualitätssicherung innerhalb der Verleiheinrichtungen sowie
 - die wissenschaftliche Forschung auf Gebieten der Share Economy
 - im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements durch
 - durch die Beratung von Ehrenamtlichen, die sich im Kontext der Leihläden engagieren wollen.
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der zuvor genannten Zwecke.

(1) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgendes erreicht werden:

- a. Aufbau, Koordination und Entwicklung eines Netzwerks und einer Plattform, durch die sich die Mitglieder austauschen und gegenseitig fördern können
- b. Unterstützung bei rechtlichen Fragen
- c. Unterstützung beim Abschluss notwendiger Versicherungen
- d. Unterstützung bei der Beantragung von Fördergeldern
- e. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, auch und insbesondere zur Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o.g. Themenbereichen
- f. Vernetzung von bestehenden lokalen, regionalen und internationalen Leihinitiativen
- g. Anregung und Unterstützung zur Entstehung neuer Initiativen
- h. Die Entwicklung, Erprobung und Etablierung von Leihkonzepten und -angeboten
- i. Unterstützung bei der kontinuierlichen Anpassung der Mitgliedsinitiativen an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Evaluierung und Qualitätssicherung innerhalb der Verleiheinrichtungen, die Förderung qualifizierter Weiterbildung und wissenschaftlicher Forschung auf Gebieten der Share Economy
- j. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Leihinitiativen
- k. Gemeinsames Auftreten gegenüber Politik und Behörden

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Leihorganisation mit Sitz in Deutschland werden.

Darüber hinaus kann auch jede volljährige, natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person außerordentliches Mitglied oder Fördermitglied, jeweils ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, werden.

Leihorganisationen mit Sitz in anderen Ländern können außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sein.

Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen aus, es sei denn, diese haben hierzu ein anderes Mitglied oder eine/n Mitarbeiter*in der juristischen Person bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung ist dem Verbund auf Verlangen nachzuweisen.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist das Bekenntnis zu den gemeinsamen Grundsätzen des Vereins.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den o.g. Kriterien. Die Mitglieder sollen regelmäßig über neue Mitglieder und ggf. abgelehnte Mitgliedsanträge unterrichtet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in Textform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt werden.

Falls eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags oder ein Sonderbeitrag beschlossen wird, so besteht ein Sonderkündigungsrecht, in der Form, dass es dem Mitglied nötigenfalls ermöglicht, der Zahlung dieses Beitrags zu entgehen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- a. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - b. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Vereins- und Beitragsordnung verabschieden, die auch Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Die Mitgliederversammlung kann einmalige Sonderbeiträge beschließen. Die Höhe des Sonderbeitrags darf das Fünffache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung des Sonderbeitrags zu zahlen hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist 1-mal jährlich einzuberufen. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Post/Email) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. entsprechender Beschlussvorlagen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.
- (6) Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a. die Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Wahl von ein oder zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - e. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss oder Nichtannahme von Mitgliedern
 - f. die Festlegung der Beitragsordnung
 - g. die Änderung der Satzung sowie die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes
 - h. die Entscheidung über alle Anträge und sonstige Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Abstimmungen werden auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Ein Vorstandsmitglied muss kein Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte, durch die der Verein um mehr als 500 EUR verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.
- (4) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt hintereinander möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Es wird angestrebt, dass alle 2 Jahre ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird und dafür ein langjähriges Mitglied ausscheidet.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die jährliche Aufwandsentschädigung entspricht höchstens der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeitende einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Wird explizit ein/e Geschäftsführer/in angestellt, ist diese/r berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Mitarbeitende und Angestellte dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1-mal statt. Sie können auch als Online-Meeting stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch.
- (9) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem weiteren Vorstandsmitglied in Textform zu bestätigen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankdaten usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verbund aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Nach Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
- (4) Über die Auswahl der Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung beim Beschluss der Auflösung oder bei Feststellung des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke.